

Novellierung Bayerisches Feuerwehrgesetz - Rechtsstellung Kreisbrandrat -

5. März 2016



Änderungen Bayerisches Feuerwehrgesetz...

Art. 6 Abs. 2 Altersgrenze

Die gesetzliche Altersgrenze soll aus Sicht des LFV **einheitlich auf 65 angehoben** werden.

Dies ohne weitere zusätzliche Auflagen bzw. Untersuchungen oder Nachweise.
Die Altersgrenze gründet sich auf die derzeitige Regel-Alters-Grenze.

GT: könnte sich auch eine Anhebung auf 67 Jahre vorstellen.

Änderungen Bayerisches Feuerwehrgesetz...

Art. 8 – Feuerwehrkommandant

Es ist im Gesetz zu regeln, ob es grundsätzlich die Möglichkeit geben soll, mehrere stellvertretende Kommandanten zu wählen und zu bestätigen.

Wenn es so wie bisher bleiben sollte, müssen „Insellösungen“ vermieden werden.

Sollte hier das Gesetz geändert werden, so dass es möglich ist, dass noch ein weiterer Stellvertreter des Kommandanten gewählt werden kann, dann **muss** der weitere Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten und auch die gleichen Ausbildungs-und Lehrgangsvoraussetzungen wie der Kommandant haben.

Dabei ist dann der höhere Lehrgangsbedarf und das zusätzliche Lehrpersonal an den Feuerweherschulen zu berücksichtigen.

Änderungen Bayerisches Feuerwehrgesetz...

Art. 19 Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor, Kreisbrandmeister

Die Amtszeit der KBI und KBM sollte an die Amtszeit des Kreisbrandrates gebunden werden.

Art. 7 – Feuerwehranwärter

Die Altersgrenze bei der Jugendfeuerwehr soll so wie bisher bleiben (12 – 18).

Es ist festzuschreiben, dass die Betreuung der Jugendfeuerwehr durch eine fachlich und persönlich geeignete Person erfolgen muss.

Der/die Jugendwart/in muss volljährig sein.

Änderungen Bayerisches Feuerwehrgesetz...

Kinder in Kindergruppen in den Feuerwehren

Zur Nachwuchssicherung soll gesetzlich geregelt werden, dass bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder sog. Kindergruppen gebildet werden können. Diese Kindergruppen müssen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr sein.

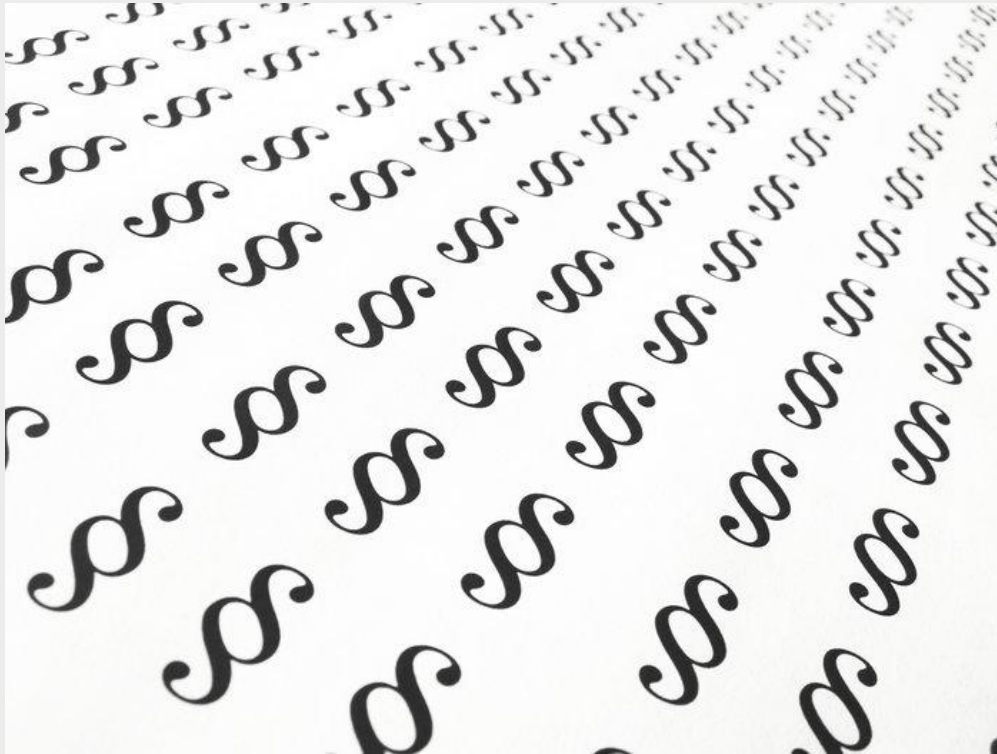
Eine Altersgrenze von 6 Jahren wird allgemein befürwortet.

Kinderfeuerwehr darf nicht in die Jugendfeuerwehr integriert werden und ist nicht Aufgabe des Jugendwarts.

Es handelt sich dabei um eine freiwillige Angelegenheit der Feuerwehrvereine.

Rechtsstellung des Kreis- und Stadtbrandrats

- Nachfolgend informieren wir Sie über den aktuellen Sachstand:



Ausgangslage und Auffassung des bayerischen Innenministeriums und der kommunalen Spitzenverbände

- Früher war geplant, dass eine Stelle für einen sog. „Brandschutzingenieur“ im LRA zur Unterstützung des ehrenamtlichen KBR geschaffen wird.
- Der frühere Abteilungsleiter ID im StMI wollte langfristig dazu kommen, dass der KBR hauptamtlich wird.
- Das Innenministerium wird die Hauptamtlichkeit nur ins Gesetz schreiben, wenn die kommunalen Spitzenverbände dies mit tragen und wenn die dafür notwendigen Stellen als hauptamtlicher KBR von Seiten der Kreisverwaltungsbehörden geschaffen werden.
- Bei einer Besprechung im Landtag am 25.11.2014 erfolgte seitens des Vertreters des Landkreistags die Aussage, dass sich die Landräte eindeutig gegen eine Hauptamtlichkeit ausgesprochen hätten und auch keine hauptamtliche Kraft an der Seite des KBR wollen.

Bisher ist nach dem Gesetz möglich...

- KBR wird ehrenamtlich gewählt und kann hauptamtlich die Tätigkeit in der Brandschutzdienststelle ausüben. Es ist ihm eine Freistellung innerhalb der Anstellung zu gewähren.
 - Das ist jetzt auch schon möglich, wenn die KVB dies will und der KBR entsprechend qualifiziert ist.
- KBR übt sein Amt ehrenamtlich aus. In der Brandschutzdienststelle wird eine hauptamtliche Stelle für eine Fachkraft geschaffen, die dem KBR zuarbeitet.
 - Das ist jetzt auch schon möglich, wenn die KVB dies möchte.
- KBR übt sein Amt ehrenamtlich aus. Er kann sich von seinem Arbeitgeber für die Aufgaben als KBR tageweise freistellen lassen.
 - Art. 20 Abs. 4 S.2 BayFwG gibt die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber feste Freistellungszeiten zu vereinbaren.

Bisher ist nach dem Gesetz möglich...

- KBR bekommt von seinem Arbeitgeber (unabhängig ob privater oder öffentlicher Arbeitgeber) die volle Lohnfortzahlung.
 - Das steht schon im Gesetz, Art. 20 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 10 Abs.1
- Der Arbeitgeber (auch ein öffentl. AG) bekommt dann den Ausgleich inkl. Sozialabgaben vom LRA erstattet.
 - Das ist nach Auffassung des StMI für den öffentlichen Arbeitgeber nicht möglich. Für den privaten Arbeitgeber ist dies bereits im Gesetz geregelt.
- KBR übt sein Amt ehrenamtlich aus und ist selbstständig. Bei Selbstständigen bekommt der Selbstständige ebenfalls einen Verdienstaussgleich zusätzlich zur Aufwandsentschädigung – dieser sollte pauschaliert werden können.
 - Die Möglichkeit der Pauschalierung ist bereits im Gesetz geregelt, Art. 20 Abs.4 S. 3 BayFwG (beruflich Selbstständige können mit dem LRA eine pauschale Abgeltung des Verdienstaussfalls vereinbaren).

Fach-Kreisbrandinspektoren

Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, einen oder mehrere Fach-KBI ohne direkte Gebietszuständigkeit bestellen zu können.



Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister: Große Kreisstädte / kreisfreie Städte:

- **In kreisfreien Städten** muss es die Möglichkeit geben, dass der Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr eine Organisationsstruktur bei den Freiwilligen Feuerwehren aufbauen kann, wie in einem Landkreis.
- Er muss die Möglichkeit haben, auch zusätzlich weitere Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister zu bestellen.
- **Bei großen Kreisstädten** ist der Kommandant zugleich SBI und der stellv. Kommandant ist SBM.
- Hier müssen zukünftig Möglichkeiten geschaffen werden, dass die große Kreisstadt zur Bewältigung der Aufgaben mehrere SBM zusätzlich bestellen kann.

Forderung des LFV Bayern

Der Landesfeuerwehrverband Bayern fordert zur Entlastung der Kreisbrandräte, dass zukünftig hinter der Brandschutzdienststelle (BSD) ein Dienstposten steht, also ein konkreter, faktischer Arbeitsplatz.



Ergebnisse des Besprechungstermins mit Innenminister MdL Joachim Herrmann

- Beim Termin am 28.01.2016 bei Innenminister Herrmann, Staatssekretär Eck und Landkreistagspräsident Bernreiter wurde uns ebenfalls vermittelt, dass die Stellung des Kreisbrandrats im ehrenamtlichen Bereich verbleiben soll.
- Der Landkreistag hat derzeit bei den Landräten eine Umfrage laufen, ob es bezüglich des Arbeitsaufwands des Kreisbrandrats in den Landkreisen Probleme gibt bzw. die Aufgaben nicht mehr ehrenamtlich wahrnehmbar sind.

Empfehlung des LFV Bayern aus dem Gespräch

Unsere Bitte an die Kreisbrandräte:

- Gehen Sie auf ihren Landrat bzw. Amtschef im LRA zu und sprechen Sie die Probleme an.
- Sprechen Sie mit Ihrem Landrat und Amtschef im LRA, wenn von Seiten des Landkreistags bezüglich der Aufgaben des Kreisbrandrats eine Umfrage kommt, dass der Landrat oder Amtschef im LRA dies mit Ihnen bespricht und Sie ihr Meinungsbild und ihre Position dazu einbringen können.